

R
A
B
E
N
N
E
S
T



Kita Rabennest

Einrichtungsbezogenes Schutzkonzept

Inhaltsverzeichnis für das einrichtungsbezogene KiFaZ Rabennest Schutzkonzept

1. Einleitung/Vorwort
2. Leitbild
3. Rechtliche Grundlagen
 - 3.1 Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention
 - 3.2 Kinderrechte
4. Kindeswohlgefährdung
 - 4.1 Definition
 - 4.2 Formen der Kindeswohlgefährdung
 - 4.2.1 Vernachlässigung
 - 4.2.2 Misshandlung
 - 4.2.3 Sexueller Missbrauch
 - 4.2.4 Häusliche Gewalt
 - 4.3 Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung/Meldepflichtige Ereignisse
 - 4.4 Abgrenzung von Meldepflicht und Informationspflicht
 - 4.5 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen
 - 4.5.1 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen außerhalb der Kita oder im familiären Umfeld
 - 4.5.2 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen innerhalb der Einrichtung
5. Risikoanalyse
 - 5.1 Räume und Außengelände
 - 5.2 Abläufe im Kita-Alltag
 - 5.3 Entscheidungs- und Kommunikationsstrukturen
 - 5.4 Personalverantwortung (siehe auch Punkt 7)
6. Präventionsmaßnahmen
 - 6.1 Kinder
 - 6.1.1 Beteiligung der Kinder
 - 6.1.2 Beschwerdemöglichkeiten
 - 6.1.3 Sexualpädagogisches Konzept
 - 6.2 Personal
 - 6.2.1 Risikosituationen und Prävention
 - 6.2.2 Beteiligung des Personals
 - 6.2.3 Beschwerdemöglichkeiten
 - 6.2.4 Verhaltensampel für das Personal
 - 6.3 Eltern
 - 6.3.1 Beteiligung von Eltern
 - 6.3.2 Beschwerdemöglichkeiten für Eltern
 - 6.3.3 Die 4 Schritte des Beschwerdemanagements
7. Träger
 - 7.1 Einstellung neuer Mitarbeiter/Praktikanten
 - 7.2 Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex
 - 7.3 Qualitätsentwicklung
8. Datenschutz
9. Kontaktadressen und Kooperationspartner
10. Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen in den Einrichtungen der Pro-Liberis gGmbH und der Lenitas gGmbH
11. Anlage/Handlungsempfehlungen unseres Trägers (Verhaltensampeln)

1. Einleitung/Vorwort

Das vorliegende einrichtungsbezogenen Konzept zum Schutz vor Gewalt des „Kinder- und Familienzentrum Rabennest“ ist in einem kollegialen Prozess mit allen pädagogischen Fachkräften entstanden. Grundlage bildet das „Konzept zum Schutz vor Gewalt“ der Pro-Liberis gGmbH und Lenitas gGmbH von August 2022. Dieses ist für alle Einrichtungen der beiden Unternehmen gültig und kann auf Wunsch als PDF zur Verfügung gestellt werden.

Im einrichtungsbezogenen Konzept zum Schutz vor Gewalt sind insbesondere einrichtungsspezifische Unterschiede berücksichtigt und besonders in den Blick genommen worden. Das Konzept versteht sich als ein lebendiges Dokument, welches den tatsächlichen Anspruch an dem Kinderschutz und die gelebte Realität darstellt und daher fortwährend überprüft und angepasst werden muss und wird.

2. Leitbild

Die Lebensentwürfe junger Familien sehen heutzutage häufig eine Berufstätigkeit beider Elternteile vor. Der gesellschaftliche Auftrag von pädagogischen Einrichtungen besteht deshalb darin, sowohl bedarfsgerechte Öffnungszeiten als auch eine hohe Qualität der pädagogischen Arbeit anzubieten, damit berufliche Erfordernisse der Eltern und die grundlegenden Bedürfnisse der Kinder ausgewogen berücksichtigt werden können. Auf der Grundlage der unveräußerlichen Würde jedes Menschen, der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie der Kinderrechte geben wir unseren Einrichtungen folgendes Leitbild:

1. Wir unterstützen Familien darin, ihre individuellen Lebensentwürfe zu realisieren und ihnen insbesondere die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen. Dabei verstehen wir uns als Anwalt des Kindes. Deshalb orientieren wir uns bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags an den Bedürfnissen der Kinder.
2. In einer Atmosphäre der Herzlichkeit, der Geborgenheit und des Wohlbefindens pflegen wir einen respektvollen Umgang miteinander. Wertschätzung äußert sich für uns im Detail. Deshalb nehmen wir uns Zeit für jedes Kind, alle Eltern und alle Mitarbeiter*innen.
3. Wir nehmen die Bedürfnisse und Interessen der Kinder als Ausgangspunkt für die Gestaltung unseres pädagogischen Alltags. Dabei legen wir besonderen Wert darauf, dass jedes Kind sich seinem individuellen Rhythmus und seinen Begabungen gemäß entfalten kann. Mit Geborgenheit und Wohlbefinden schaffen wir die Voraussetzung für die Bildung und Erziehung der uns anvertrauten Kinder.
4. Wir wünschen uns selbstständige Kinder, die zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen heranwachsen. Wir begleiten und unterstützen sie darin, eigenständig zu handeln und zu entscheiden und selbstbewusst in ihre Umwelt hineinzuwachsen. Dazu gehört für uns, dass wir auf alle Fragen der Kinder eingehen und uns mit ihnen pädagogisch auseinandersetzen.
5. Unsere Kindertagesstätten sind „Häuser der Herausforderungen“. Die Räumlichkeiten werden von den Erziehern*innen so gestaltet, dass sie die Kinder zum aktiven Lernen einladen und ihre Selbstbildungsprozesse unterstützen. Auch für die Vermittlung von Freude an körperlicher Aktivität sehen wir die Erzieher*innen als Vorbilder, die vielfältige Bewegungsmöglichkeiten für die Kinder schaffen. Eine gesunde körperliche und kognitive Entwicklung steht hier im Vordergrund.

6. Wir betreiben lebendige Einrichtungen, in denen Kinder Kultur im Alltag erleben. Deshalb achten wir kulturelle Besonderheiten jeder Familie und unterstützen die Freiheit der Entwicklung des Kindes. Als öffentlicher nichtkonfessioneller Träger setzen wir uns mit kulturellen und weltanschaulichen Fragen auseinander.

7. Wir betrachten die Erziehung der Kinder als gemeinsame Aufgabe von Familie und Tageseinrichtung. Den Bezugsrahmen für unsere Arbeit stellen die schriftlich vorliegenden Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen dar.

8. Die Eltern und Erzieher*innen arbeiten in unseren Einrichtungen auf vielfältige Arten und Weisen zusammen. Wir nehmen Eltern mit ihren Wünschen und Bedürfnissen ernst.

9. Wir fördern demokratisches Handeln und Transparenz. Deshalb legen wir in unseren Einrichtungen Wert auf eine offene Kommunikation zwischen den Eltern, pädagogischen Fachkräften und dem Träger.

10. Wir fördern unsere Mitarbeiter*innen in der Weiterentwicklung ihrer beruflichen und persönlichen Kompetenzen. Darüber hinaus arbeiten wir mit Fachschulen und anderen Fortbildungsträgern und Institutionen des Jugendhilfebereichs zusammen. Dies ist einer unserer Wege die Qualität der pädagogischen Arbeit in unseren Einrichtungen zu sichern.

11. Die körperliche, geistige und seelische Gesundheit unserer Mitarbeiter*innen bildet die Basis und die Voraussetzung für die Arbeit unserer Einrichtungen und damit unseres Unternehmens

3. Rechtliche Grundlagen

Die Leitlinien des Kinderschutzes in den Einrichtungen von Pro-Liberis und Lenitas basieren auf drei Säulen. Diese sind:

- Die rechtlichen Grundlagen
- Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention
- Kinderrechte

Die rechtlichen Grundlagen des Schutzkonzepts basieren auf folgende Gesetze:

- Grundgesetz (Art. 6)
- Bürgerliches Gesetzbuch (§§ 1627,1631,1666,1666a)
- Sozialgesetzbuch VIII (§§ 1,3,4,8,8a,8b,42,72a)
- Strafgesetzbuch (umgesetzt durch § 72a SGB VIII)
- Bundeskinderschutzgesetz (Art. 1-6)

Zur genaueren Erläuterung werden folgende Gesetze beispielhaft beschrieben:

Gemäß **Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG)** sind die Pflege und Erziehung der Kinder das Recht und die Pflicht der Eltern.

Gemäß **§ 1631 Absatz 2 des Bundesgesetzbuches (BGB)** haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Demzufolge sind sowohl körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen als auch andere entwürdigende Maßnahmen nicht zulässig.

Zur Umsetzung des **§ 8a Absatz 4 im Sozialgesetzbuch 8 (SGB VIII)** mit dem Ziel das Zusammenwirken von Jugendamt und dem Träger Pro-Liberis und Lenitas so zu gestalten, dass Gefährdungen des Kindeswohls wirksam begegnet werden kann, haben wir entsprechende Vereinbarungen mit der Stadt Karlsruhe und dem Landkreis geschlossen. Diese Vereinbarung konkretisiert das Vorgehen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

Der **§ 72a des Sozialgesetzbuches 8 (SGB VIII)** bezieht sich auf das Beschäftigungsverhältnis vorgestrafter Personen. So ist in regelmäßigen Abständen dem Arbeitgeber ein Führungszeugnis vorzulegen.

Gemäß **Artikel 1 des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG), dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)** sollen Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe sowie aus dem Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Gesundheitswesen, die innerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte einer Gefährdung des Wohl eines Kindes oder Jugendlichen festgestellt haben, diese Situation mit dem Betroffenen und dessen Eltern oder anderen Sorgeberechtigten erörtern und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit dadurch der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die oben genannten Fachkräfte haben dabei Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Ist die Zusammenarbeit mit den Eltern oder Sorgeberechtigten erfolglos bzw. kann die Gefährdung nicht abgewendet werden und die oben genannten Fachkräfte sehen ein Tätigwerden des Jugendamts für erforderlich, sind sie dazu befugt. Die Betroffenen sind darüber vorher zu informieren, es sei denn der Schutz des Kindes oder Jugendlichen wird damit in Frage gestellt.

3.1 Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention

Zu den elementaren Rechten jedes Kindes und jedes Jugendlichen, wie sie aus der UN-Kinderrechtskonvention hervorgehen, gehören:

- das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
- das Recht auf Bildung und Ausbildung
- das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
- das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden
- das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
- das Recht auf Betreuung bei Behinderung (Inklusion).

In den Einrichtungen von Pro-Liberis und Lenitas wollen wir diese Rechte beachten und Kinder unterstützen, diese Rechte einzufordern.

3.2 Kinderrechte

Zu den Einzelrechte des Kindes und des Jugendlichen gehören:

- Versorgungsrechte
- Schutzrechte: Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt
- Schutz vor Misshandlung oder Verwahrlosung

- Schutz vor grausamer oder erniedrigender Behandlung und Folter
- Schutz vor sexuellem Missbrauch und wirtschaftlicher Ausbeutung

4. Kindeswohlgefährdung

Das Wohl eines Kindes ist gefährdet, wenn dessen seelischer und körperlicher Gesundheit Schaden droht oder bereits geschädigt wurde. Die Beeinträchtigungen müssen bestimmte Kriterien erfüllen, um als Kindeswohlgefährdung anerkannt zu werden: Sie müssen belegbar und nachweisbar sein, in unmittelbarer Zeit stattfinden oder drohen und sie müssen von wesentlicher Bedeutung sein, so dass das Kind nachhaltigen Schäden davontragen könnte. Diese Gefährdungen können durch Verhalten oder Versäumnis von Hilfestellungen Seitens der Eltern oder dritter Personen erfolgen.

4.1 Definition

"Wohl des Kindes

'Im Sinne einer Arbeitsdefinition kann ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln als dasjenige bezeichnet werden, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.' (Maywald, 2011, S. 9)

Gefährdung

'Eine Gefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.' (Maywald, 2011, S. 10)

Kindeswohlgefährdung

'Eine Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte des Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln beziehungsweise Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in der Familie oder Institutionen (wie z. B. Kindertagesstätten), das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann' (BAG Landesjugendämter, 2016, S. 7).¹

4.2 Formen der Kindeswohlgefährdung

Die folgende Aufzählung zeigt, in welchen Bereichen und Formen eine Kindeswohlgefährdung auftreten kann.

4.2.1 Vernachlässigung

- Vernachlässigung des körperlichen Wohls durch mangelhafte Versorgung und Pflege, unzureichende Ernährung und Flüssigkeitszufuhr, Kleidung und Körperpflege, medizinische Versorgung und Behandlung, ständig gestörter Schlaf
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren des seelischen und geistigen Wohls durch ein unzureichendes oder ständig wechselndes und

¹ KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, 2018, S. 5

dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot, Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes

- Unterlassen einer angemessenen alters- und Entwicklungsgerechten Betreuung, Erziehung und Förderung, u.a. auch das Desinteresse der Eltern oder anderer Sorgeberechtigter am regelmäßigen Besuch in der Kindertageseinrichtung des Kindes

4.2.2 Misshandlung

Körperliche Misshandlung

- Direkte Gewalteinwirkung auf das Kind, wobei die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen sichtbare Spuren auf der Haut hinterlässt, insbesondere Schlagen, Treten, Schütteln, Einsperren, Verbrennen, Würgen, Fesseln, Verätzen, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen etc.

Psychische und seelische Misshandlung

- Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes
- Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, Ängstigung des Kindes durch Drohungen
- symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil oder anderer Bezugspersonen

4.2.3 Sexueller Missbrauch

- Sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt, Nötigung des Kindes, Aufforderung an das Kind sich mit und/oder vor anderen sexuell zu betätigen
- Durchführen sexueller Handlungen vor den Augen des Kindes, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen und in Kombination mit anderen Formen der Misshandlung

4.2.4 Häusliche Gewalt

Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen, die in einer partnerschaftlichen oder verwandtschaftlichen Beziehung zueinanderstehen oder standen z.B. Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Drohen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnen, Entwerten, Vergewaltigen.

Das Miterleben häuslicher Gewalt gefährdet eine gesunde seelische Entwicklung des Kindes, beeinträchtigt die Beziehungsfähigkeit und kann Traumatisierungen auslösen.

4.3 Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung/Meldepflichtige Ereignisse

"Für die Früherkennung einer Kinderwohlgefährdung finden verschiedenen Kriterien Beachtung. Allerdings handelt es sich um grobe Anhaltspunkte, die nicht bei jedem Einzelfall auftreten müssen. So kann es zudem der Fall sein, dass betroffene Kinder keines dieser Anzeichen zeigen."²

Fragen zum äußeren Erscheinungsbild des Kindes:

- Hat sich etwas Erscheinungsbild des Kindes verändert?
- Ist das Kind sauber und gepflegt?

² familienrecht.net, 2020

- Ist die Kleidung passend und der Jahreszeit angemessen?
- Hat das Kind abgenommen oder zugenommen?
- Sind Spuren direkter Gewalteinwirkung am Kind zu sehen?

Fragen zum Verhalten des Kindes:

- Hat sich etwas am Verhalten des Kindes verändert?
- Wirkt das Kind traurig, ängstlich, verschlossen, aggressiv?
- Spricht das Kind nicht mehr? Zieht es sich im Alltag zurück?
- Nässt das Kind ein?
- Versteckt das Kind seinen Körper?
- Möchte das Kind nicht nach Hause?
- Möchte das Kind nicht allein mit einer mitarbeitenden Person sein?
- Weint das Kind mehr als sonst?
- Lassen sich Anzeichen für eine posttraumatische Belastungsstörung z.B. sehr niedrige Reizschwelle, Negativ-Wahrnehmung positiver Emotionen feststellen?

Fragen zur familiären Situation:

- Hat sich etwas an der familiären Situation verändert?
- Leben die Eltern oder Sorgeberechtigten in Trennung oder haben sich vor kurzem getrennt?
- Hat ein Elternteil oder Sorgeberechtigte*r eine neue Partnerin/einen neuen Partner?
- Wie ist der Kontakt zu anderen Verwandten?
- Steht eine große Veränderung bevor (Umzug, Geschwisterkind)?
- Hat die Familie derzeit Geldsorgen?
- Wirken die Eltern oder Sorgeberechtigten abweisend, ängstlich, unsicher, verschlossen?
- Fehlt das Kind oft in der Kindertageseinrichtung? Meistens unentschuldigt?
- Haben die Eltern oder Sorgeberechtigte Gründe oder eher Ausreden für sein Fehlen

Fragen zur Wohnsituation:

- Hat sich etwas an der Wohnsituation des Kindes verändert?
- Was erzählt das Kind?
- Was erzählen die Eltern?
- Was erzählen andere Personen des Umfeldes des Kindes?

Fragen zum Verhalten der Mitarbeitenden:

- Hat sich etwas am Verhalten eines*r Mitarbeitenden verändert?
- Wie ist der Umgang mit dem Kind? Ist er abweisend, aggressiv, genervt, verschlossen?
- Sucht ein*e Mitarbeitende*r besonders oft den Kontakt zum Kind?
- Möchte ein*e Mitarbeitende*r mit dem Kind viel allein sein, oft wickeln, etc.?

4.4 Abgrenzung von Meldepflicht und Informationspflicht

"1. Die Meldepflicht nach §47 Satz1 Nr.2 SGBVIII und die Informationspflicht nach §8a Abs.4 Satz2 SGBVIII stehen nicht im Widerspruch zueinander. Sie sind nebeneinander anzuwenden. Bei Überschneidungen der Anwendungsbereiche beider Normen besteht demnach eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber dem überörtlichen Träger.

2. §47 Satz1 Nr.2 SGBVIII stellt – im Unterschied zu §8a SGBVIII – nicht auf eine individuelle Kindeswohlgefährdung ab, sondern auf „Ereignisse und Entwicklungen“, die generell das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung beeinträchtigen können, also ein auf die Einrichtung bezogenes Gefahrenpotenzial bergen.

3. Die Meldepflicht nach §47 Satz1 Nr.2 SGBVIII bezieht sich auf Beeinträchtigungen des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers liegen, während es bei §8a Abs.4 Satz2 SGBVIII auch um Gefährdungen im Verantwortungsbereich Dritter geht, denen nicht mit einer Änderung der Rahmenbedingungen in der Einrichtung begegnet werden kann."³

4.5 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen

Der KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg erklärt dazu Folgendes: "Meldepflichtige Ereignisse sind nicht alltägliche, akute Ereignisse in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken beziehungsweise auswirken könnten (vgl. BAG Landesjugendämter, 2013, S. 9). Der Gesetzgeber stellt damit sicher, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann."⁴

"Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Mitarbeiter*innen der Einrichtung

- *sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern*
- *körperliche Verletzung, Angriffe auf Kinder (z. B. Schlagen, Treten)*
- *seelische Verletzungen oder verbale Angriffe auf Kinder (z. B. Mobbing, Demütigung, Drohungen)*
- *fragwürdige Zurechnungsfähigkeit (z. B. aufgrund von Substanzmittelmissbrauch, Rauschmittelabhängigkeit, persönliche Instabilität)*
- *Verletzung der Aufsichtspflicht*
- *Begünstigung von Übergriffen/Gewalttätigkeiten verursachte oder begünstigte Unfälle*
- *Zugehörigkeit des/der Mitarbeiter*in zu einer Sekte, extremistischen Vereinigung oder Ähnliches*
- *Vorliegen von Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis*
- *andere Straftaten, Strafverfolgung: Meldepflichtig sind Straftaten oder der begründete Verdacht auf Straftaten von in der Einrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen oder die Hinweise auf eine eventuell fehlende persönliche Eignung geben.*

Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Kindern

³ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, e.V., 2017, S.2

⁴ KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, 2018, S.9

- *sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern*
- *körperliche Verletzung, Angriffe auf andere Kinder (z. B. Schlagen, Treten)*
- *seelische Verletzungen oder verbale Angriffe auf andere Kinder (z. B. Mobbing, Demütigung, Drohungen)*
- *gravierende selbstgefährdende Handlungen (z. B. Selbstverletzung)*
- *unerlaubtes Verlassen der Einrichtung (als vergleichsweise ungewöhnliches, aufsehenerregendes Ereignis)*
- *körperliche Verletzungen, Angriffe auf Mitarbeiter*in*

Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von externen Personen

- *sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern*
- *körperliche Verletzung, Angriffe auf Kinder (z. B. Schlagen, Treten)*
- *seelische Verletzungen oder verbale Angriffe auf Kinder (z. B. Mobbing, Demütigung, Drohungen)*
- *verursachte oder begünstigte Unfälle"*

Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls aufgrund fehlender oder zeitweise nicht erfüllter Voraussetzungen für den Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung nach § 45 SGB VIII

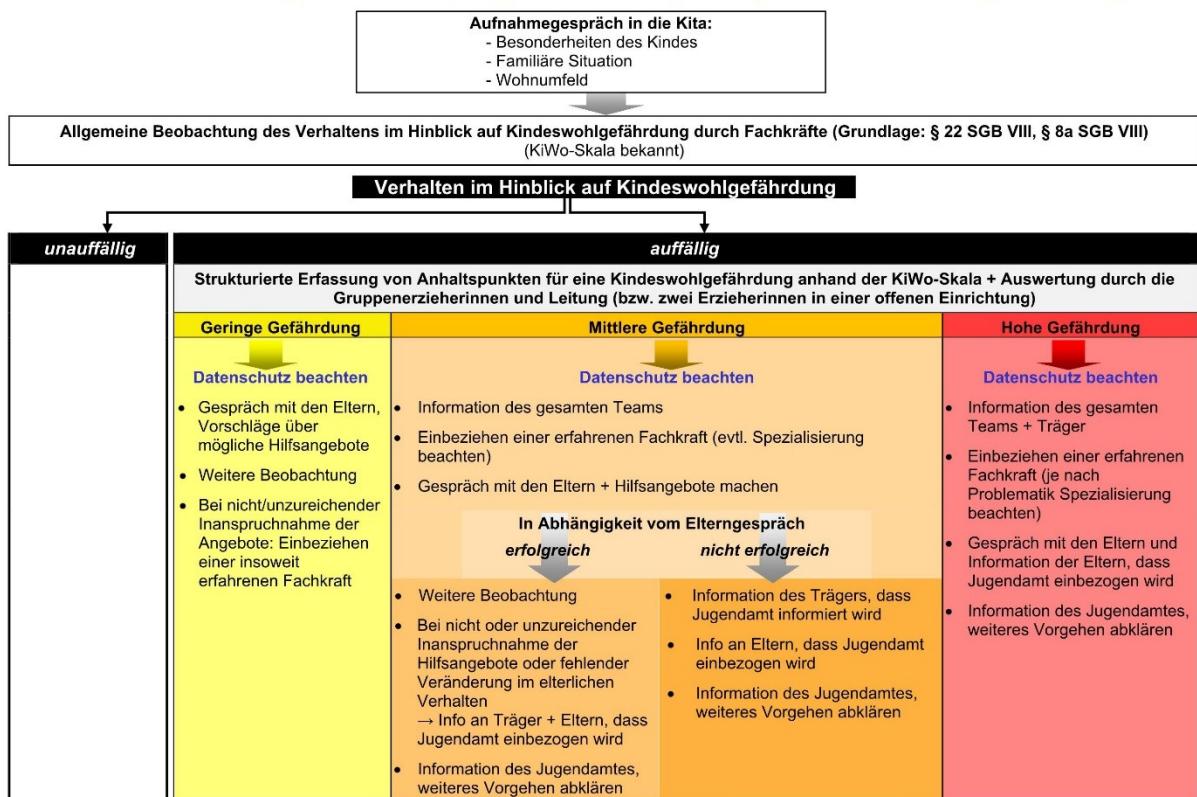
- *Betrieb einer Einrichtung trotz erheblicher Mängel an Gebäude/Inventar*
- *Betrieb einer Einrichtung trotz zu geringer Personalkapazitäten*
- *Betrieb einer Einrichtung trotz Mängelfeststellung anderer Aufsichtsbehörden, unerfüllter Auflagen anderer Aufsichtsbehörden*
- *wirtschaftliche Voraussetzungen werden aktuell/künftig nicht erfüllt"⁵*

4.5.1 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen außerhalb der Kita oder im familiären Umfeld

Zur Analyse und Erfassung von potenziellen Kindeswohlgefährdungen außerhalb der Kita nutzen wir die sog. „KiWo-Skala“ des KVJS. Unterschieden wird in dem gezeigten Ablaufschema zwischen geringer, mittlerer und hoher Gefährdung. Je nach Gefährdungsgrad werden unterschiedliche Schritte vollzogen.

⁵ KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, 2018, S. 9-10

**Arbeitshilfe:
Ablaufschema zum Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen**



6

4.5.2 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen innerhalb der Einrichtung

Um den Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen in unseren Einrichtungen zu strukturieren und einen übersichtlichen und systematischen Ablauf zu gewährleisten befindet sich in der Anlage ein übersichtlicher Handlungsleitfaden.

„Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte kommen – in unterschiedlicher Häufigkeit und Intensität – in jeder Kindertageseinrichtung vor. Sie dürfen aber nicht hingenommen oder gar begünstigt werden. Auch Wegsehen, Verschweigen oder Banalisieren hilft nicht weiter. Professionell tätig zu sein bedeutet, das eigene Handeln immer wieder neu zu reflektieren, Schachstellen zu identifizieren, Fehler zu korrigieren und daraus zu lernen. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, bei dessen Verwirklichung Kindertageseinrichtungen eine hohe Verantwortung zukommt.“⁷

„Meldepflichtige Ereignisse sind **nicht alltägliche, akute Ereignisse** in einer Einrichtung, die sich in **erheblichem Maße** auf das Wohl von Kindern auswirken beziehungsweise auswirken könnten (vgl. BAG Landesjugendämter, 2013, S. 9). Der Gesetzgeber stellt damit sicher, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.“⁸

⁶ www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.2_Ablaufschema_zur_KiWo-Skala_Kita_.pdf

⁷ Jörg Maywald „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“ Freiburg, 2019, S. 7

⁸ „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg“ Handlungsleitlinien bei Meldungen nach § 47 SGB VIII und Anregungen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten, KVJS Oktober 2018

5. Risikoanalyse KiFaZ Rabennest

Eine Risikoanalyse zeigt Situationen auf, in denen die pädagogischen Fachkräfte eine gewisse Macht haben. Es geht uns darum, einen achtsamen und wertschätzenden Umgang mit den Kindern zu pflegen und machtvolle Positionen aufgrund des Erwachsenenseins nicht auszunutzen.

Ziel war und bleibt es für uns, mit Aufmerksamkeit und Objektivität, Alltagssituationen und Räumlichkeiten auf Risiken zu untersuchen und Maßnahmen zum professionellen Umgang und zur Gefahrenminimierung festzulegen. Nur so kann ein gemeinsames Verständnis für „Risikosituationen“ entstehen und eine sich daraus ergebende Umgangsweise festgelegt werden.

Besondere Betrachtung erfordern folgende Bereiche/Gelegenheiten

- Handhabung von Nähe u. Distanz/Berührungen, Körperkontakte, Kuscheleinheiten
- Einzelbetreuung
- Wickeln/Toilettengang
- Grenzüberschreitungen von Kindern – sog. Doktorspiele
- Sexualisierte Sprache und verbalisierte Gewalt
- Mittagsschlaf
- Freiräume für Kinder und Aufsicht
- Abhol- und Bringsituation
- Umgang mit Geheimnissen
- Besonderheiten bei Ausflügen, Übernachtungen, Mitnahme von Kindern
- Betrachtung spezifischer baulicher Gegebenheiten

5.1 Räume und Außengelände

Bei uns im Kitagebäude gibt es abgelegene, schlecht einsehbare benutzte Räume (Ruheraum, Toiletten), ungenutzt von den Kindern gehört dazu noch der Keller

- *Kaum/wenig genutzte Räume haben wir bei uns nicht*
- *Für bewusst gewählte Rückzugsräume muss sich eine päd. Fachkraft verantwortlich fühlen, benannt sein und regelmäßig nach den Kindern sehen, im Außengelände sind Kinder nicht allein, es ist immer eine Person mit den Kindern draußen, für Kinder gilt: Türen zu Räumen, die geschlossen sind, werden nicht durch Kinder geöffnet, dadurch wird ein unbemerktes Betreten von Räumen und ein damit verbundenes Vergessen der Kinder vermieden*
- *Im Außengelände gibt es Bereiche, die schwer einsehbar sind hinter den Hecken, im Tipi, hinter dem Schuppen, in der Hütte. In regelmäßigen Abständen wird gezielt nach den Kindern, die sich dort aufhalten geschaut, Erzieher stehen an zentralen Punkten im Außengelände, um dieses gut einsehen zu können. Da unser Außengelände sehr übersichtlich ist kann eine Aufsichtspflicht gut gewährleistet werden*
- *Unser Außengelände kann von außen eingesehen werden. Wir sind eine Kita im Innenhof eines Wohnkomplexes, deshalb halten sich die Kinder jederzeit bekleidet im Außengelände auf. Bei Plansch- und Wasseraktionen tragen die Kinder mitgebrachte Badebekleidung, Windeln oder Unterwäsche*
- *Das Außengelände kann von fremden Personen begangen werden. Mitarbeiter des Gartenbauamtes können jederzeit das Außengelände für Ihre durchzuführenden Kontrollen betreten, da Sie einen Schlüssel zum Gebäude haben. Kinder sind nicht allein im Außengelände, der zuständige Erzieher hat die Verantwortung/ Aufsichtspflicht in diesem Fall zu übernehmen. Wichtig in diesem Fall- dass die Kinder nicht bei Aufnahmen des Außengeländes mit fotografiert werden und das nach dem Verlassen des Stadtmitarbeiters das Tor zum Garten wieder geschlossen ist.*

- *Folgende Personengruppen haben Zutritt zur Einrichtung: Bringende und Abholende Personen, (da das nicht nur die Eltern sind) Reinigungskräfte, Handwerker, Lieferanten, Aushilfen des päd. Alltags*
- *Nur den Kindern und uns langjährig bekannte Personen können sich auch mit den Kindern allein in einem Raum aufhalten, alle anderen Personen sind nicht ohne unsere Aufsicht bei uns im Gebäude!*

5.2 Abläufe im Kita-Alltag

- *Jede Situation kann zu einer Tätersituation werden! Besonders Situationen, in denen man allein mit einem Kind ist oder eine unübersichtlichen, tumultige, stressgeladene Situation kann zur Tätersituation werden!*

Wichtig für uns als Team: Stärken der Kinder sich zu äußern, Austausch im Team wenn einem eine Situation „merkwürdig“ erscheint“, Erarbeitung von Beschwerdeabläufe Kinder/Eltern/Mitarbeiter

- *Den gesamten Tag im Altersgemischten-Kindergartenbereich kommt es zu Tätigkeiten die Mitarbeiter auch allein mit den Kindern verbringen: durch die Aufteilung der Erzieher im Tagesalltag auf einzelne Bildungsbereiche/Räume mit Ausnahme Bsp. der Mahlzeiten, Randzeiten, in der Krippengruppe: Wickel-, Schlafsituation, Einzelimpulse*
- *Wir haben klare und transparente Abläufe beim Wickeln: keine fremden Personen wickeln, weigert sich ein Kind von einer bestimmten Person gewickelt zu werden, erhält es andere Personen zur Auswahl, Wickeln im Stehen der Kinder, das Wickeln und die „Kontrolle“ der Windel findet in einem geschützten Rahmen statt. Sollte das Kind das Windelwechseln komplett verweigern werden die Eltern informiert und diese müssen dann diese Tätigkeit übernehmen, die Tür zum Bad, als Sichtschutz der Wickelsituation wird geschlossen, zusätzlicher seitlicher Sichtschutz am Wickeltisch wurde angebracht. Die päd. Fachkräfte fragen nach ob und wo ein Kind auf der Toilette ist, da es bei uns einen Sichtschutztür vor den Kindern Toiletten gibt und diese nicht geöffnet werden. Wenn Kinder allein abputzen möchten, ist das möglich- Rücksprache mit den Eltern wichtig*
- *Umgang mit der Schlafsituation: Die Kontrolle ist das gemeinsame Tun der Situation im Team, Sichtfenster in den Schlafräum, sowie fest geregelte Personen, die für die Aufsicht der Schlafsituation tagesaktuell benannt sind, Schlafrituale sind im Team besprochen und festgelegt*
Wichtig für Schlafsituation: Auch im Ü3 Bereich sollten 2 Erzieher im Schlafräum die Kinder begleiten, Absprachen mit den Eltern sind zu treffen über besonderes Verhalten, Vorgehen beim Kind (Handauflegen, nutzen von mitgebrachten Schlafsäcken, wie lange bleiben Kinder im Schlafräum wenn Sie nicht einschlafen,..) es ist kein Scheitern des Erziehers wenn ein Kind nicht einschläft, zum Kindeswohl werden Kinder bei uns nicht vorzeitig (nach Wunsch der Eltern) geweckt, sollten Kinder am Nachmittag einschlafen dürfen sie das, Elternaustausch über Überforderung des Kindes mit einem Tag ohne Schlaf-mögliche Bitte um früheres Abholen wird mit den Eltern abgesprochen. Die von unserem Träger vorgegebene Verhaltensampel zum Thema Schlafen ist mit allen Mitarbeitern besprochen und reflektiert. Diese wird in unserer täglichen Arbeit mit den Kindern umgesetzt (siehe Anlage)
- *Wir fotografieren kein unbekleidetes Kind, wir fotografieren nur mit unseren Kitakameras, Datenschutzerklärungen der Eltern werden beachtet, kein Foto ohne Rücksprache mit den Eltern gelangt von uns nach außen*
- *Unsere Dienstplangestaltung wechselt in all seiner Vielfalt der Schichten unter allen möglichen Mitarbeitern, auf doppelte Besetzung der Randzeiten wird geachtet, die päd. Fachkräfte arbeiten 1 Woche eine Schicht, einige Mitarbeiter arbeiten in festen Mitteldiensten*
- *Gewünschtes Vertrauen: Beziehungsaufbau zu den Kindern und Familien ist wichtig, Vertrauen soll entstehen, Auffälligkeiten/Bevorzugung wird im Team reflektiert und angesprochen*
- *Innerhalb der Kindergruppen gibt es bei uns besonders gefährdete Kinder (schutzbedürftigere,*

- *behindert, jünger, distanzlosere Kinder) die besondere Beachtung benötigen*
- *Übernachtungen der Kinder finden bei uns nicht statt, Tagesausflüge mit mehreren päd. Fachkräften- angepasst an die teilnehmenden Kinder werden nach sorgfältiger Planung durchgeführt*
- *PL-Verhaltensampel Nähe und Distanz wird vom Rabennest Team umgesetzt*
Wir achten auf ein ausgewogenes Nähe- und Distanzverhältnis zwischen den Kindern und dem Personal der Kita. Dabei achten wir die Grenzen und Bedürfnisse der jeweiligen Kinder, sowie des pädagogischen Personals. Eine von unserem Träger vorgegebene Verhaltensampel zu diesem Thema ist mit dem Personal besprochen und Vorgabe zur täglichen Arbeit mit den Kindern. (siehe Anlage)

5.3 Entscheidungs- und Kommunikationsstrukturen

- *Wir führen eine klare Kommunikation der Zuständigkeiten innerhalb unseres Teams. Diese werden in unseren Teambesprechungen regelmäßig überprüft und bei wechselnden Mitarbeitern an neue Mitarbeiter direkt weitergegeben. Bei Urlauben wird eine Vertretung innerhalb des Teams benannt und diese Person in anstehenden Aufgaben eingewiesen.*
- *Unsere Entscheidungshierarchie ist demokratisch. In unserer wöchentlichen Teambesprechung oder an Teamtagen tauschen wir uns zusätzlich aus und treffen eine demokratische Entscheidung über das besprochene Thema. Die Leitung übernimmt die Endverantwortung.*
- *Kommunikationswege sind bei uns transparent, mündliche/schriftliche Kommunikation verläuft über festgelte Kommunikationsträger (Listen, Bücher, Protokolle von Gesprächen und Besprechungen)*
- *Wir haben eine gleichmäßige Aufgabenverteilung innerhalb des Teams. Diese geschieht nach Interessen/Stellenprozenten. Auf Stunden der Mitarbeiter wird geachtet, um Überlastungen zu vermeiden. Neue Mitarbeiter werden direkt nach Ihren Möglichkeiten mit eingebunden.*
- *„ungeschriebene Gesetze“, Rituale z.Bsp. kein Handy am Arbeitsplatz werden an neue Mitarbeiter direkt kommuniziert*
- *Tägliche Tür- und Angelgespräche, gewährleisten eine direkte Kommunikation mit den Eltern. Zusätzliche geplante Gespräche sind mit Vorlauf planbar und möglich. Die Kinder erhalten vorab Informationen über Weitergabe von Geschehnissen an ihre Eltern,...*

5.4 Personalverantwortung (siehe auch Punkt 7/ggf. Verweis auf Punkt 7)

- *Stärken und Kompetenzen aller Mitarbeiter werden gefördert durch Fortbildungen, regelmäßig stattfindenden thematischen Besprechungen, Gespräche, Workshops.*
- *Alle Mitarbeiter werden in Entscheidungsprozesse eingebunden und einbezogen.*
- *Eine wertschätzende Zusammenarbeit erhalten wir im Team durch transparente Abläufe und Strukturen, über die wir regelmäßig im Austausch sind und diese reflektieren.*
- *Wir begegnen uns auf Augenhöhe, hören uns zu und lassen den Gesprächspartner ausreden.*
- *Hilfe bekommt wer diese benötigt, sollte diese auch annehmen und zur Weiterentwicklung nutzen.*
- *Wir leben eine offene Kommunikation untereinander, halten einen professionellen Blick auf die Situationen im Alltag und sprechen Beobachtungen direkt an.*
- *Mitarbeitergespräche sind jederzeit möglich, werden geplant und nach Bedarf geführt.*
- *Vor der Einstellung wird von jedem/er zukünftigen Mitarbeiter*in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis verlangt.*
- *Schon beim Vorstellungsgespräch wird den Bewerber*innen mitgeteilt, dass uns Kinderschutz sehr wichtig ist, das vorhandene Schutzkonzept und die Verhaltensampeln werden besprochen. Kenntnisse zu diesem Thema werden gezielt hinterfragt, Fragen zu*

ausgewählten Kitaalltagssituationen werden gestellt und sind ein wichtiger Teil des Gespräches.

- *Während der Einarbeitung nach Einarbeitungsplan wird auf eine sehr gute Weitergabe aller vorhanden Dokumente und internen Kitabläufen an den neuen Mitarbeiter*in geachtet.*
- *Regelmäßige Gespräche während der Einarbeitung mit Leitung und Mitarbeiterpaten werden mit zeitlichem Vorlauf eingeplant und durchgeführt*

6. Präventionsmaßnahmen

Die Einrichtungen von Pro-Liberis und Lenitas arbeiten präventiv und versuchen im Vorfeld alle Risiken, die im Alltag von Familien und Personen des Umfelds entstehen können, frühzeitig zu erkennen und darauf einzugehen. Hierfür stehen wir den Kindern, Jugendlichen und deren Familien als verlässliche Hilfe und Begleitung zur Verfügung.

6.1 Kinder

Kinder benötigen Fürsorge und Schutz vor allen Gefährdungen ihres Wohlergehens. Die Eltern sind für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder verantwortlich und müssen dafür Sorge tragen, dass deren Grundrechte gewahrt werden. Die Einrichtungen von Pro-Liberis und Lenitas leisten ebenso einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des familienergänzenden Auftrages durch Beratung, Förderung und Hilfen zur Erziehung.

6.1.1 Beteiligung der Kinder

*Durch die Schutzbedürftigkeit gerade kleiner Kinder und ihrer Abhängigkeit von Erwachsenen entsteht automatisch ein starkes Machtgefälle. Partizipation bedeutet diese Realität anzuerkennen und als Auftrag zu nehmen, die Autonomie der Kinder zu respektieren, zu stärken und entwicklungsgerecht zu ermöglichen. Partizipation von Kindern stellt hohe Anforderungen an die Erwachsenen. Sie müssen sehr genau beobachten, aktiv zuhören, Kinder in allen Situationen ernst nehmen und ihre Handlungen wertschätzen. Partizipation ist die aktive Einmischung, die nicht dabei aufhört, Meinungen und Vorlieben der Kinder abzufragen. Die Kinder bekommen Möglichkeiten, ihre Zeit selbst zu gestalten, Angebote zu wählen, und sich an Planungen zu beteiligen. Wir verstehen Partizipation so, dass Kinder ihren Alltag aktiv mitgestalten können. Dass sie erfahren, wie sich Kinder und Erzieher*innen auf ihre Ideen beziehen und sie als Grundlage zur Weiterentwicklung aufgreifen. Kinder sollen lernen, ihre Interessen zu vertreten und die Partizipation als Verantwortung erleben. Partizipation im frühen Alter ermöglicht den Kindern eine Beteiligung an demokratischen Entscheidungsprozessen. Sie werden in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit gestärkt und zu Menschen gebildet, die sich füreinander interessieren und sich für ihre Belange einsetzen. Dies dient der früh ansetzenden Demokratieerziehung, dem Erlernen des Umgangs mit Vorurteilen und damit der Gewaltprävention. Die Kinder entwickeln ein Bewusstsein für Akzeptanz des anderen und erlernen Möglichkeiten der Konfliktbewältigung.*

Formen der Beteiligung im Rabennest:

- » *Die Kinder haben stets die Möglichkeit, Wünsche und Kritik zu äußern.*
- » *Es gibt Beteiligungsformen, die als Rituale in den Alltag eingebettet sind wie: Morgenkreis, Gesprächskreise oder im Einzelgespräch*

» Das pädagogische Personal spricht und handelt ruhig, kündigt den nächsten Schritt an und erklärt, was es tut. Dabei hat das Kind das Recht, sich zu äußern, selbst aktiv zu werden und Handlungen zu übernehmen.

» Das Kind hat das Recht zu äußern, von wem seine Windel gewechselt werden soll. Die Erzieherin behält sich dabei das Recht vor, bei eingeschränkter personeller Besetzung die Person, die das Wickeln übernimmt, zu bestimmen.

» Das Kind hat das Recht, die Wickelsituation einzeln und in Ruhe zu erleben. Dabei achtet die päd. Fachkraft auf einen behutsamen, feinfühligen Umgang, der bestimmt ist von liebevollem Respekt vor dem Kind.

» Vor dem Gang ins Bad hat das Kind das Recht, im Spiel ein Ende zu finden und dadurch sein Spiel als wertgeschätzt zu erfahren.

» Das Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wann es zur Toilette geht. Das pädagogische Personal behält sich jedoch das Recht vor, zu bestimmen, dass und wann ein Kind gewickelt wird oder zur Toilette geht, wenn Gefahr für die Gesundheit des Kindes besteht oder bevor Kleidung und Gegenstände verschmutzt werden.

» Außerdem behält sich das pädagogische Personal das Recht vor, zu bestimmen, dass das Kind nach dem Toilettengang und vor dem Essen die Hände wäscht, dass sich das Kind reinigen muss, wenn es, stark verschmutzt ist.

» Das Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, was, wieviel es essen mag.

» Jedes Kind bestimmt selbst welche Näh/Distanz es zu anderen Kindern und päd. Fachkräften aufbauen möchte (Umarmung, Kuscheln, Massagen). Bei Fremden Personen im Rabennest (Handwerker, Besucher, Hospitanten) übernimmt es die anwesende pädagogische Fachkraft bei Gefährdung der Nähe/Distanz Situation einzugreifen.

» Das Kind hat das Recht auf Ruhe und Zeit und entsprechend seinem Entwicklungsstand selbstständig zu sein (allein essen mit Hand oder Besteck). Dabei beachtet das Pädagogische Personal die Äußerungen und Vorlieben des Kindes und bietet Hilfe zur Selbsthilfe an. Wenn nötig greift das Personal ein, bevor es z. B. zu Verletzungen kommt. Jedoch geschieht dies nicht vorschnell, damit das Kind sich ausprobieren kann.

» Das Kind hat das Recht auf Bedürfnisbefriedigung (z.B. durch Schnuller und/oder Kuscheltier). Schnuller und Kuscheltier befinden sich in Reichweite des Kindes.

» Das Kind hat das Recht auf einen geregelten Tagesablauf mit gleichbleibenden Abläufen, der dem Kind Sicherheit bietet. Dabei sind Rituale wichtiger als Regeln. Die Pädagogin hat das Recht, in Spielhandlungen oder Situationen einzuschreiten, bevor oder wenn das Kind sich oder andere gefährdet.

» Das Kind hat das Recht, vom pädagogischen Personal in seinem Entwicklungsstand beobachtet und verstanden zu werden. Das pädagogische Personal achtet in seinem sprachlichen Ausdruck auf eine positive Formulierung.

» 1-mal jährlich führen wir mit den 4–6-jährigen Kindern das über mehrere Wochen konzipierte Projekt „Echte Schätze“ durch

6.1.2. Beschwerdemöglichkeit Kinder/ Mögliche Arten von Beschwerden in unserem Kitaalltag:

- -Kind-Kind Probleme-Kinder kommen direkt zu Erz. und besprechen sich
- -U3 Kinder weinen, sagen „Nicht, Nein“ „bleiben stehen, verstärkte Veränderung der Mimik und Gestik zu beachten
- -Alltagsstrukturen Vorgegebene Strukturen missfallen den Kindern-Beschwerden werden zu Eltern, päd. Fachkräften, Kindern direkt kommuniziert Bsp. Rausgehen, Matschhose anziehen, Sonnenhut, Sonnencreme,.

- -Kinder wollen nicht in Kita
- -Beschwerden aus Prinzip, über das Essen, die Eltern, Geschwister, Pädagogen
- Lösungsansätze für uns sind in diesen Fällen:
- -direkte, sofortige Besprechung der Situation mit dem Kind plus gemeinsame Erarbeitung einer Lösung

Wichtig: Wir nehmen uns Zeit für das Anliegen des Kindes. Beschwerden der Kinder werden ernst genommen.

Die aufgenommen Themen werden im Morgenkreis mit allen Kindern besprochen.

Kinderbeschwerden werden in Teambesprechung allen Mitarbeitern kommuniziert.

Päd. Mitarbeiter hinterfragen Abläufe, Strukturen, Situationen und ändern diese bei bemerktem Bedarf.

Verantwortung der Lösungsansätze werden gerade bei älteren Kindern in Hand der Kinder belassen.

Die pädagogische Fachkraft begleitet dabei die Kinder und unterstützt bei Bedarf.

Kindern sollen befähigt werden allein „ärgerliche“ Situationen zu klären und eigene Handlungsstrategien zu entwickeln.

Päd. Fachkraft hinterfragt unterstützend gezielt die Situation Bsp. Wolltest Du mir das nur erzählen oder benötigst Du meine Hilfe? Was genau ist dein Problem? Die Pädagogischen Fachkräfte können als Art Souffleur dem Kind während des Prozesses Unterstützung bieten.

Wichtig: Das einzelne Kind mit seiner Beschwerde wird gesehen/gehört und in seiner Individualität wahrgenommen

Die Pädagogische Fachkraft geht in Austausch mit anderen Pädagogen im Kitaalltag:

Besonderheit bei uns: Die Kinder können durch stabile Personalsituation konstante Beziehungen zu pädagogischen Fachkräften aufbauen und haben vielfältige langjährige Bezugspersonen auch außerhalb der eigenen Familie.

Kinder, die sich mit allem arrangieren können, Kinder, die Ihre Gefühle verstecken (weglächeln), die durch private Situation zurückstecken und gelernt haben sich anzupassen, werden von uns gesehen und ermutigt Ihre Beschwerden zu äußern.

Auch päd. Fachkräfte geben Beschwerden an Kinder: „Das ist mir zu laut“

Beschwerdedokumentation im Rabennest:

Wir haben mit den Kindern eine Beschwerdewand erstellt – Die Kinder malen ihre Beschwerde oder lassen sich von den Mitarbeitern/Eltern bei der Verschriftlichung helfen und hängen Ihre Beschwerde an diese Wand. Wöchentliche findet eine Kinderkonferenz statt und dort werden die Beschwerden besprochen. Lösungen werden mit allen Kindern gemeinsam gesucht (Meinungsbild abfragen, Gesprächsangebote zu den entstandenen Themen). Zusätzlich gibt es situationsorientierte, altersentsprechende Kleingruppengespräche.

Wichtig: mit den Kindern, dem Kind die Beschwerde bearbeiten, Ergebnisse überprüfen, Zufriedenheit gefunden? Wenn nicht- weitere Lösungen erarbeiten, reflektieren

Prozessschritte unseres Beschwerdemanagement

1. Beschwerdestimulation
2. Beschwerde Annahme
3. Ergebnis bearbeiten

4. Reflektion des Vorganges

6.1.3 Sexualpädagogisches Konzept

Grundsätzlich ist zu sagen, dass zur Sexualpädagogik nicht nur Körpererfahrungen und Sexualität gehört, sondern unter anderem auch Identitätsfindung und Gefühlswahrnehmung.

In unserer Kita wollen den Kindern die Möglichkeit geben in einem geschützten Rahmen ihre individuellen Interessen und Bedürfnisse gegenüber jedem Bereich der Sexualpädagogik erfahren und ausleben zu können.

Mit zunehmendem Alter beginnen die Kinder unter anderem verstärkt die Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen wahrzunehmen. Sie beginnen Kleidung, Farben und Spielsachen nach Geschlechtern einzuordnen, um durch solche Strukturen die Welt besser verstehen und sich selbst einordnen zu können.

Wichtig dabei ist, den Kindern Individualität und Vielfalt in jedem einzelnen Menschen zu vermitteln, so dass sie sich kein „Schubladendenken“ aneignen. Jedes Kind hat die gleiche Chance zu sein, wie es möchte. Zu tragen und zu spielen, was sie möchten. Es gibt keine geschlechtsspezifischen Zuschreibungen, Grenzen und Regeln. Jedes einzelne Kind wird so akzeptiert und respektiert, wie es ist, egal ob es als Junge gerne einen Rock tragen möchte oder als Mädchen lieber mit Autos spielt.

Jedes Kind wird in der Kita in seinen Bedürfnissen und Auslebungen bestärkt, vorausgesetzt es schadet nicht anderen, so dass es mit einem positiven Selbstbild für sich einstehen kann.

Kinder im Kindergartenalter fangen verstärkt an sich für den menschlichen Körper zu interessieren. Für das Aussehen, die Prozesse und Funktionen des Körpers. Dazu gehören auch die Merkmale beider Geschlechter und deren Funktionen.

Dies wird mit dem passenden Material kindgerecht und altersentsprechend aufgegriffen und thematisiert. Ihre eigene Körperlichkeit kennenzulernen, stärkt die Kinder darin zu wissen, was sich gut anfühlt und was nicht und hilft ihnen eigene Grenzen zu entwickeln.

Sexualität ist kein Tabu und sollte nicht von Erwachsenen unterbunden werden. Sexualität ist ein Grundbedürfnis des Menschen, wie auch die Grundbedürfnispyramide nach Maslow veranschaulicht.⁹

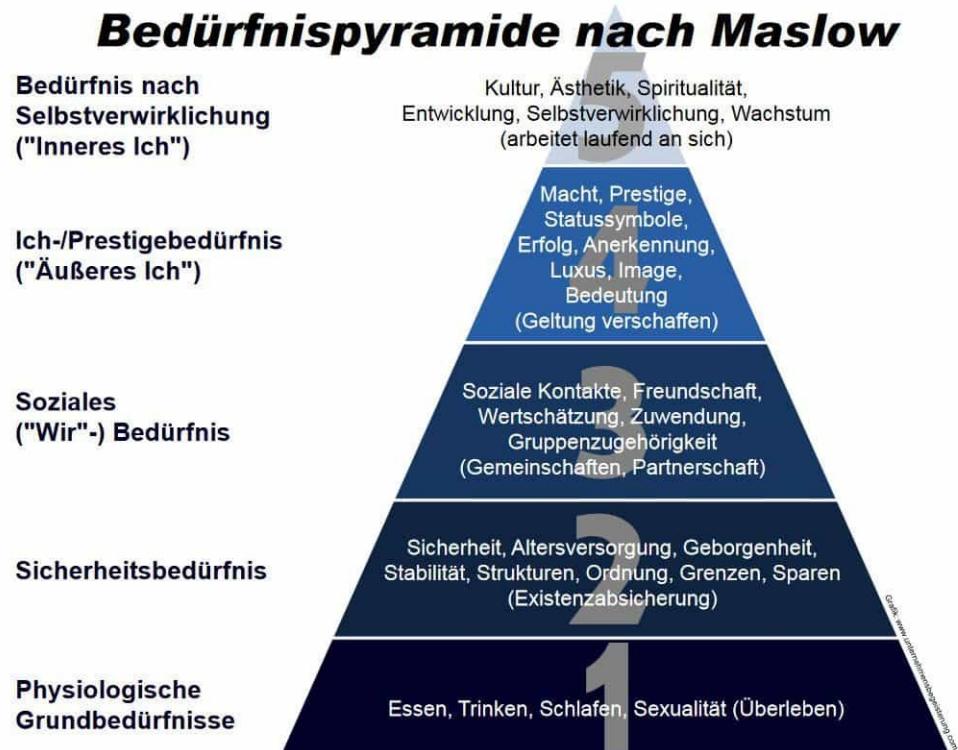
⁹ www.internetmarketing-strategien.de

Deshalb spielt es ebenfalls eine Rolle, dass die pädagogischen Fachkräfte sich mit ihrer eigenen Sexualität und Erziehung diesbezüglich auseinandersetzen, um keine voreingenommenen Sichtweisen und Einstellungen zu vermitteln.

Wichtig ist auch zu verstehen, dass kindliche Sexualität nicht mit Erwachsenen-Sexualität zu vergleichen ist, denn es wird bei Erkundungen hauptsächlich die Neugier und Klärung von Fragen und das allgemeine Wohlbefinden befriedigt. Doch Regeln und Vereinbarungen sind sinnvoll, um alle Beteiligten zu schützen und keine Grenzen zu überschreiten. Diese können individuell vereinbart werden, sorgen aber grundsätzlich für ein gleichberechtigtes Miteinander und die Privatheit der Kinder. Die pädagogischen Fachkräfte behalten jegliche Aktivität der Kinder in dieser Richtung mit Diskretion im Auge, um gegebenenfalls eingreifen zu können.

Was bei den Kindergartenkindern noch ein Kindliches, ich-bezogenes Ausleben war, wendet sich mit der beginnenden Pubertät und der Veränderung des Körpers durch die vermehrt ausgeschütteten Sexualhormone bei Schulkindern und Jugendliche nun in ein Interesse in genitaler Sexualität mit anderen.

Jeder Mensch ist mit anderen Erfahrungen, Werten und Kulturen in Bezug auf Sexualität



aufgewachsen. So hat auch jede sorgeberechtigte Person verschiedene Vorstellungen und Einstellungen gegenüber der Intimsphäre ihres Kindes, die immer zu berücksichtigen sind. Transparenz und offene Gespräche sorgen für den notwendigen Austausch. Allerdings bleibt stets die gesunde psychosexuelle Entwicklung der Kinder als oberstes Ziel.

6.2 Personal

In den Einrichtungen von Pro-Liberis und Lenitas arbeitet das Personal in multiprofessionellen Teams zusammen. Bei den zu erledigenden Tätigkeiten im Alltag steht nicht das Geschlecht eines Menschen, sondern die persönliche Haltung im Vordergrund.

Frauen und Männer gehören gleichberechtigt zu allen Einrichtungen, deswegen übernehmen sie gleichberechtigt und selbstverständlich alle anfallenden Aufgaben z.B. hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Sauberkeitserziehung, Wickeln, Toilettengänge, usw.

Bei klarer und transparenter Aufgabenverteilung sind die Organisationsstrukturen durchlässig, so dass vertrauensvolle Dialoge auf allen Ebenen stattfinden können. Die Mitarbeiter*innen kommunizieren klar und verständlich und sorgen so für Transparenz während der Arbeit. In den Einrichtungen und Teams wird eine angstfreie Kommunikation unterstützt. Dazu trägt eine reflektierende und prozesshafte Fehlerkultur bei, die zu Handlungssicherheit führen soll.

Unterschiedliche Grundlagen können die pädagogische Arbeit mit Kindern bestimmen. Grundsätzlich ist unsere Haltung partizipativ geprägt.

Besonders wichtig bei der Arbeit mit Kindern ist das Thema Macht und der bewusste Umgang damit. Machtausübung ist nicht gleich MachtMISSbrauch, sondern MachtGEbrauch. In besonderen Situationen, in denen Macht auch gegen den Willen der Kinder ausgeübt wird, muss jede einzelne Handlung pädagogisch legitimiert und vom Team und der Leitung gemeinsam getragen werden. Wenn eine Handlung gut begründet und von außen nachvollziehbar ist, dient dies dem Schutz der verantwortlichen Person.

Die Rolle und Haltung der pädagogischen Fachkräfte sind signifikant für die Etablierung der Partizipation. Es ist deren Aufgabe einen Raum zu schaffen, indem Partizipation möglich ist und den Kindern wertschätzend begegnet wird, so dass die Kinder von sich aus mitbestimmen möchten.

6.2.1 Risikosituationen und Prävention

Bei auftretenden Risikoeinschätzungen müssen jeweils das Lebensalter und die Abhängigkeitsverhältnisse der zu Betreuenden sowie die spezifischen Gegebenheiten vor Ort mitberücksichtigt werden.

Wir achten darauf die Räumlichkeiten der Einrichtungen nach Möglichkeit so zu gestalten, dass sowohl offene Nischen entstehen, die Transparenz gewährleisten sollen, als auch Rückzugsmöglichkeiten zu schaffen, ohne das Risiko eines Machtmissbrauchs zu erhöhen. Dies soll zur Eindämmung der Möglichkeit eines Übergriffes durch Mitarbeiter*innen oder untereinander beitragen.

Diese Raumteile sind nicht unbedingt einsehbar für andere Kinder und Jugendliche, bieten aber Transparenz für die pädagogischen Fachkräfte und zugleich eine Ungestörtheit für die Kinder und Jugendlichen.

Besondere Transparenz der Arbeit wie genaue Absprachen, einsichtige Orte und zieldefiniertes Handeln sind besonders dann wichtig, wenn Kinder wenig bekleidet sind. Dies kann bei Spielsituationen mit Wasser wie Planschen, Schwimmen oder Baden, beim Gang zur Toilette und beim Wickeln, beim Schlafen und Umziehen eine Rolle spielen. Dies dient auch dem Schutz des Personals.

Die Unterstützung bei der Körperpflege ist in allen Bereichen als Risikosituation einzuschätzen. Die Kinder, besonders die Kleinkinder werden durch die pädagogischen Fachkräfte zuverlässig und

altersangemessen unterstützt, um auch in diesem Bereich eine Selbständigkeit zu erlangen. Dabei werden ihre unterschiedlichen Bedürfnisse individuell berücksichtigt.

Grundsätzlich sind Kinder und Jugendliche niemals nackt in der Öffentlichkeit (z.B. auf dem Spielplatz, auf den Außengeländen beim Planschen, o.ä.) zu sehen.

In den Randzeiten der Öffnungszeiten können aus pädagogischen Situationen leichter Risikosituationen entstehen, da weniger Personen anwesend sind, die diese mitbekommen würden. Folgende Maßnahmen können dazu beitragen das Risiko möglichst gering zu halten:

- besondere Transparenz in der Arbeit mit den Kindern
- Türen der genutzten Räume geöffnet lassen
- andere Personen sind anwesend (abholende Eltern, Reinigungskräfte o.ä.)
- mindestens zwei pädagogische Fachkräfte sind während der Öffnungszeiten in den Einrichtungen anwesend

Dem gesamten Personal von Pro-Liberis und Lenitas ist es untersagt, betreute Kinder mit privaten Endgeräten zu fotografieren oder zu filmen. Eltern dürfen keine Fotos auf den Geländen von Pro-Liberis und Lenitas machen. Zudem gibt es für Eltern die Möglichkeit das Fotografieren ihres Kindes und Jugendlichen gänzlich zu untersagen. So schützen wir die Privat- und Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen.

Für den präventiven Kinderschutz ist es wichtig, dass das pädagogische Personal persönliche Einstellungen bezüglich Macht, Machtgebrauch, aber auch Nähe und Distanz immer wieder hinterfragt. Ein Machtgefälle birgt immer die Gefahr eines Machtmissbrauchs und somit eine Gefährdung des Kindeswohls. *“Wichtig ist, dass wir uns hierbei immer wieder fragen: Wie viel Macht bin ich bereit als Erwachsener abzugeben, um Beteiligung der Kinder zuzulassen? Wo und wann ist es in unseren Augen notwendig, Macht auszuführen? Was bedeutet ein demokratischer Umgang mit Macht für uns? Wie gehe ich damit um, wenn ein/e Kollege/in unseren Konsens von Macht missbraucht?”¹⁰*

6.2.2 Beteiligung des Personals

Die Reflexion des pädagogischen Handelns im Alltag steht im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit und soll auch den Blick auf möglichen Machtmissbrauch beinhalten.

In den regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen besteht die Möglichkeit den Umgang mit Macht und Grenzen zu thematisieren. Wenn fragwürdige Situationen vermutet oder erkannt werden, nutzen die pädagogischen Fachkräfte das Instrument der kollegialen Beratung als integraler Bestandteil der Teamsitzungen. So soll sichergestellt werden, dass Situationen multiperspektivisch eingeschätzt werden und Handlungssicherheit auch bei schwierigen Fällen bestehen bleibt bzw. hergestellt wird.

Darüber hinaus besteht für die Fachkräfte stets die Möglichkeit, bei Gesprächsbedarf kurzfristig Termine mit der Leitung, der Fachberatung, der Kinderschutzkraft oder der Geschäftsführung zu vereinbaren.

¹⁰ BAGE 2015, S. 24

6.2.3 Beschwerdemöglichkeiten

Sowohl Beteiligungsmöglichkeiten als auch Beschwerdeverfahren in den Einrichtungen von Pro-Liberis und Lenitas müssen, auch im Sinne eines präventiven Kinderschutzes, für das Team gegeben sein. Denn, wenn der Raum für eigene Beschwerden zur Verfügung steht, wird es den pädagogischen Fachkräften auch eher möglich sein, offen und professionell mit an sie herangetragenen Beschwerden bzw. Kritikpunkten umzugehen.

Auch für die Mitarbeitenden von Pro-Liberis und Lenitas steht unsere hauseigene Kinderschutz-Hotline zur Verfügung. Dabei kann der beherzte Griff zum Telefon unter Umständen der erste Schritt zur Problemlösung sein. Sollten Unsicherheiten herrschen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, kann dies durch unsere Kinderschutzfachkraft beraten werden. Pro-Liberis und Lenitas sind in der vorteilhaften Situation **Cristina David** als zertifizierte Kinderschutzfachkraft - Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII - in ihren Unternehmen zu beschäftigen, die jederzeit ansprechbar ist. Auch hier sind weitere Informationen in der Liste der Kontakte zu finden.

Wird Teammitgliedern Wertschätzung für ihre eigene Arbeit entgegengebracht, wird es ihnen auch eher leichter fallen, Beschwerden anzunehmen. Diese Wertschätzung besteht wiederum darin, als Teammitglied selbst gehört zu werden, einbezogen und beteiligt zu werden, sowie selbst Beschwerden äußern zu können. Auch hierfür dienen in den Einrichtungen die regelmäßig stattfindende Teamsitzung, sowie die Möglichkeit, Gespräche mit der Leitung, der Fachberatung, der Kinderschutzfachkraft und/oder der Geschäftsführung führen zu können. Das Ziel von Beschwerden soll immer sein im wertschätzenden Miteinander Lösungen zu finden.

Indem wir erlauben das Verhalten von Kolleg*innen, aber auch Vorgesetzten oder Anleiter*innen in Frage zu stellen, verhindern wir Geheimhaltung. Wir sehen Kritikkultur als wesentlichen Bestandteil unserer Teamkultur.

6.2.4 Verhaltensampel für das Personal

Was dürfen Betreuerinnen und Betreuer nicht?*

Rote Lampe

= dieses Verhalten ist immer falsch und dafür können Betreuer und Betreuerinnen angezeigt und bestraft werden

- Schlagen
- Einsperren
- Sexuell missbrauchen oder belästigen
- Intimbereich berühren
- Angst einjagen und bedrohen
- Quälen aus Spaß
- Mit Jugendlichen sexuell Kontakt haben

- Vergewaltigen
- Misshandeln
- Klauen
- Stauchen
- Schweigepflicht brechen
- Gewalt anwenden

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!

Gelbe Lampe

= dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht förderlich

- Nicht ausreden lassen
- Die negativen Seiten hervorheben
- Ausdrücke sagen, Kinder beleidigen
- In die Privatsphäre gehen ohne Erlaubnis
- Im Zimmer rumwühlen ohne mein Wissen
- Rumschreien
- Termine verraufen, nicht einhalten
- Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann
- Sich immer für was Besseres halten
- Taschengeld wegnehmen
- Lügen
- Durchdrehen
- Regeln ändern aus reiner Willkür
- Was Böses wünschen

- Unverschämt werden
- Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt
- Drogen und Alkohol konsumieren während der Betreuung
- Wut an uns auslassen
- Unzuverlässig sein
- Verantwortungslos sein
- Keine Regeln festlegen
- Rumkommandieren
- Eltern, Familie beleidigen
- Bedürfnisse von Jugendlichen ignorieren
- Auslachen, blamieren
- Jugendlichen etwas zumuten, wenn sie wissen, dass die Jugendlichen es nicht schaffen

Kinder und Jugendliche haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!

Grüne Lampe

= dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern und Jugendlichen aber nicht immer

- Kindern das Rauchen verbieten
- Schulranzen ausleeren, um gemeinsam Ordnung zu schaffen
- Über Kinder reden
- Bei der Lernzeit Musikhören verbieten
- Schimpfen
- Kinder zum Schulbesuch drängen

- Jugendliche auffordern, aufzuräumen
- Was mit den Eltern ausmachen und die Kinder darüber informieren
- Bestimmen, sich an die Regeln zu halten
- Verbieten, anderen zu schaden

Kinder und Jugendliche haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu

* Ergebnisse der Umfrage bei unseren Kindern und Jugendlichen im Sommer 2004; eine Auswahl von über 400 Antworten, manche Antworten kamen bis zu 40-mal

6.3 Eltern

6.3.1 Beteiligung der Eltern

- *Die Eltern entscheiden über den Eintritt und die Verweildauer in der Einrichtung.*
- *Sie entscheiden über die Einleitung zusätzlicher Fördermaßnahmen, soweit dem keine Kindeswohlgefährdung entgegensteht.*
- *Eltern entscheiden über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten und den Informationsaustausch mit externen Fachdiensten.*
- *Beteiligt und angehört werden sie bei allen sie persönlich und ihr/e Kind/er betreffenden Angelegenheiten. Aufgabe der päd. Fachkraft ist es die Sorgen, Wünsche und Anliegen anzuhören, sie zu prüfen und entsprechende Rückmeldung zu geben.*
- *Die Eltern gestalten die Eingewöhnung Ihres Kindes aktiv mit, sie erhalten mehrtägigen Einblick in alle Tagesabläufe des Rabennestes.*
- *Hospitationsmöglichkeiten des Kitaalltages sind ganzjährig für alle Eltern möglich, bei dem Übergang der Kinder von der Krippe in den Kindergarten zu empfehlen*

6.3.2 Beschwerdemöglichkeit der Eltern

Die Eltern nutzen Ihre Möglichkeiten und sprechen die päd. Fachkraft, Leitung Elternbeirat in mündlicher, persönlicher Form oder per E-Mail.

Sollte es innerhalb der Kita zu keiner Lösung der Beschwerde kommen kann das Beschwerdemanagement unseres Trägers Pro-Liberis genutzt werden.

Wichtig: päd. Fachkraft nimmt Beschwerde auf und trägt sie im Team/Leitung vor. Es findet eine gemeinsame Besprechung des Themas statt. Erst danach erhalten die entsprechenden Eltern eine direkte Rückmeldung.

„Beschwerdeplakat der Kinder ist im Flurbereich fest installiert an für alle zugänglicher/einsichtiger Stelle, auch die Eltern können sich dort über aktuelle Beschwerden Ihrer Kinder informieren, zusätzlich erhalten sie Informationen über den monatlich Kita Newsletter

Kommunikation/Ablauf des Beschwerdeverfahrens wird von den Beteiligten Mitarbeitern dokumentiert, so dass der Verlauf für alle Beteiligten transparent gehalten wird.

6.3.3 Die 4 Schritte des Beschwerdemanagements

Beschwerden liegt meist ein Problem zugrunde: Die Problembereiche können eine Person, einen Prozess, die Qualität und die Struktur betreffen. Für die konkrete Bearbeitung der Beschwerde haben die verschiedenen Problembereiche keine Relevanz. Alles wird ernst genommen und gleichermaßen bearbeitet.

1. Schritt: Beschwerdestimulation

Die Person wird ermutigt ihre Beschwerde offen zu kommunizieren und Verbesserungsvorschläge zu äußern. Allen Beteiligten ist klar, an wen die Beschwerde gerichtet werden kann.

2. Schritt: Beschwerdeannahme

*Alle Beschwerden werden ernst genommen und bearbeitet. Die Mitarbeiter*innen sind hierzu verpflichtet und müssen dem Nachkommen. Die Beschwerde wird schnell und direkt an die richtige Stelle übermittelt. Es wird stets auf Eindeutigkeit und Vollständigkeit der Darstellung*

Wert gelegt. Gegebenenfalls muss hier nochmals ein Gespräch stattfinden. Die Beschwerdeannahme erfolgt immer detailliert und schriftlich.

3. Schritt: Beschwerdebearbeitung

*Bei der Bearbeitung werden alle nötigen Personen miteinbezogen. Der Prozess der Lösungsfindung und Verbesserung wird ggf. gemeinsam mit den Kindern, Eltern und Mitarbeiter*innen durchlaufen. Rückmeldungen erfolgen immer zeitnah und Termine für weitere Schritte werden eindeutig festgelegt. Jede Art von Hinweis und Vorschlag wird ernst genommen und berücksichtigt.*

4. Schritt: Beschwerdeauswertung

Das Beschwerdeaufkommen wird regelmäßig analysiert und differenziert ausgewertet. Häufige Beschwerdebereiche werden einer Ursachenanalyse unterzogen. Somit können Probleme beseitigt und zukünftig vermieden werden. Fragestellungen hierzu sind: Worüber wird sich beschwert und wo liegt der Verbesserungsbedarf? Wie viele Beschwerden gehen ein, wie groß ist also die Unzufriedenheit damit? Welche Wege des Beschwerdemanagements werden am häufigsten genutzt?

RN Beschwerde Standard

- *Jede Beschwerde wird ernst genommen.*
- *Alle Mitarbeiter*innen sind gegenüber Beschwerden offen. Gesprächsbereitschaft wird signalisiert.*
- *Die Zuständigkeit liegt bei allen Mitarbeitern*innen und endet erst, wenn die Beschwerde zufriedenstellend gelöst wurde oder an eine andere Person weitergegeben wurde. Diese führt die Bearbeitung dann weiter aus.*
- *Die Beschwerdewege, -annahme und –Bearbeitung sind klar strukturiert und transparent. Die Mitarbeiter*innen können damit sachgemäß umgehen.*
- *Beschwerden werden immer zeitnah behandelt und bearbeitet.*
- *Inhaltliche Fragestellungen können eine Situation noch detaillierter darstellen. Notizen sind hierbei enorm wichtig.*

7. Träger

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz hat der Träger die Verantwortung dafür, dass die fachlichen und strukturellen Voraussetzungen für die Umsetzung des Kinderschutzauftrages in den Einrichtungen geschaffen sind. Die Wahrnehmung der Trägeraufgaben liegt in den Händen der Geschäftsführung oder der von ihnen beauftragten Personen. Diese sind:

Organisatorische Aufgaben des Trägers

- regelmäßige Aktualisierung des Rahmenschutzkonzeptes für die betreuten Kinder und Jugendliche
- regelmäßige Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte
- klare Aufgabenverteilung für Mitarbeitende, Leitungen, Personalverantwortliche und Geschäftsführung
- Entscheidung über das Einholen einer externen Supervision oder rechtlichen Beratung
- Verpflichtung aller Leitungen eine ständig zu aktualisierende Adressdatei mit wichtigen Kooperationspartnern, wie in diesem Konzept aufgeführt (z. B. Jugend- und Sozialamt,

erfahrenen Fachkräfte, Beratungsstellen etc.), vorzuhalten und allen Mitarbeitenden zugänglich zu machen

- Selbstverpflichtung des Personals
- Dienstanweisung zur Vermeidung von Risikofaktoren

7.1 Einstellung neuer Mitarbeiter/Praktikanten

Der Träger stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuem pädagogischem Personal neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Dabei wird dieses Schutzkonzept vor jeder Einstellung detailliert mit den neuen Mitarbeitenden besprochen.

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis wird selbstverständlich eingefordert und alle fünf Jahre neu vorgelegt.

Darin sind alle Verurteilungen wegen Sexualdelikten enthalten, auch in Bagatelfällen. Es enthält keine Informationen zu Ermittlungsverfahren bzw. zu eingestellten Verfahren. Der Träger sollte sich bei Einstellung schriftlich versichern lassen, dass das eingestellte Personal nicht vorbestraft ist, dass gegen das Personal kein Ermittlungsverfahren anhängig ist, dass das Personal im Falle eines einschlägigen Ermittlungsverfahrens den Träger informiert und dass das Personal damit einverstanden ist, dass Erkundigungen bei vorangegangenen Arbeitgebern eingeholt werden. Im Einzelfall kann der Träger eine Regelanfrage an die Staatsanwaltschaft zu Sexualstraftaten der betreffenden Person richten.

Kommt es zur Einstellung muss die neuen Mitarbeitenden die im Anhang beigefügte Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben.

7.2 Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex

Die in der Anlage angehängte Selbstverpflichtungserklärung unterschreibt jede pädagogische Fachkraft bei Einstellung. Pädagogische Fachkräfte, die schon in unseren Einrichtungen tätig sind, werden innerhalb der nächsten Schulungen diese Verpflichtung zur Unterschrift vorgelegt. Eine Kopie der Selbstverpflichtungserklärung liegt in der Personalakte. Neben der Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben alle Mitarbeitenden einen Verhaltenskodex, der ebenso in der Anlage angehängt ist.

7.3 Qualitätsentwicklung

Das pädagogische Personal von Pro-Liberis und Lenitas erhält regelmäßige Schulungen über das Erkennen und Handeln bei Vernachlässigung und Misshandlung. Zur Einstellung und dann im jährlichen Rhythmus wird dieses Schutzkonzept verpflichtend reflektiert, besprochen und ggf. aktualisiert.

8. Datenschutz

Bei allen unseren Tätigkeiten sind wir verpflichtet den aktuellen Datenschutzbestimmungen zu beachten. Dabei gilt:

Kinderschutz geht vor Datenschutz - Kinderschutz geht nicht ohne Datenschutz.

Grundsätzlich gilt nach § 62 Abs. SGB VIII, dass Daten immer beim Betreffenden selbst und mit seiner Einwilligung zu erheben.

Daten dürfen laut SGB VIII ohne Mitwirkung des Betroffenen dann erhoben werden, wenn diese zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII notwendig sind, siehe § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII

oder wenn die Erhebung beim Betroffenen den Zugang zur Hilfe gefährden würde, siehe § 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII.

“Das Wichtigste zum Datenschutz im Kindergarten in Kürze

1. Die Persönlichkeitsrechte von Kindern sind zu schützen. Dazu gehört auch ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das in ihrem Interesse von ihren Eltern wahrzunehmen ist.
2. Daher muss in puncto Datenschutz in Kitas darauf geachtet werden, dass stets nur die erforderlichen Daten erhoben werden.
3. Bei zusätzlichen Datenerhebungen müssen die Eltern der Kinder schriftlich einwilligen.”¹¹

9. Kontaktadressen und Kooperationspartner

Deutscher Kinderschutzbund

Ortsverband Stadt und Landkreis Karlsruhe e.V.

Kriegsstraße 152

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/842208

<https://kinderschutzbund-karlsruhe.de/>

Beratungsstelle Wildwasser & Frauen Notruf

Kaiserstraße 235

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/859173

<https://www.wildwasser-frauennotruf.de/>

Stadt Karlsruhe

Psychologische Beratungsstelle Ost und West

Otto-Sachs-Str.6

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/133-5360 (Sekretariat)

www.karlsruhe.de/b3/soziales/einrichtungen/pbst

Landkreis Karlsruhe

Psychologische Beratungsstelle

Kriegsstraße 78

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/936-67 050

www.landkreis-karlsruhe.de/Service-Verwaltung/Verwaltung/Dezernate-Ämter/Mensch-Gesellschaft/Jugendamt/Psychologischen-Beratungsstellen-des-Landratsamtes-Karlsruhe-br-Standorte-Karlsruhe-und-Graben-Neudorf.php?object=tx_3051.5&ModID=7&FID=3051.145.1&sNavID=1863.83&NavID=1863.83

¹¹ datenschutz.org, 2020

AllerleiRauh

Fachberatungsstelle bei sexueller Gewalt
Otto-Sachs-Str. 6
76133 Karlsruhe
0721/133-5381 und -5382
www.allerleihrau.de

Sozialer Dienst der Stadt Karlsruhe

Kochstraße 7
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721/1335301
www.karlsruhe.de/b3/soziales/einrichtungen/sodi.de

Pro Familia Beratungsstelle Karlsruhe

Amalienstraße 25
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721/920505
www.profamilia.de

Kommunalverband für Jugend und Soziales

KVJS Baden-Württemberg
Erzbergerstraße 119
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721/81070
www.kvjs.de

Kinder- und Jugendtelefon "NummerGegenKummer

0800/111 0 333 oder 116 111
www.nummergegenkummer.de

Kinderschutzfachkraft/ Insoweit erfahrene Fachkräfte von Pro-Liberis und Lenitas

Cristina David
Tel.: 0152/21901264
E-Mail: cristina.david@pro-liberis.org

Kinderschutz-Hotline von Pro-Liberis und Lenitas

E-Mail: kinderschutz@pro-liberis.org / kinderschutz@lenitas.de
Telefonisch: **folgt in Kürze**

10.Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen in den Einrichtungen der Pro-Liberis gGmbH und der Lenitas gGmbH

Um den Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen in unseren Einrichtungen und Fachdiensten zu strukturieren und einen übersichtlichen und systematischen Ablauf zu gewährleisten ist dieser Handlungsleitfaden entstanden.

„Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte kommen – in unterschiedlicher Häufigkeit und Intensität – in jeder Kindertageseinrichtung vor. Sie dürfen aber nicht hingenommen oder gar begünstigt werden. Auch Wegsehen, Verschweigen oder Banalisieren hilft nicht weiter. Professionell tätig zu sein bedeutet, das eigene Handeln immer wieder neu zu reflektieren, Schachstellen zu identifizieren, Fehler zu korrigieren und daraus zu lernen. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, bei dessen Verwirklichung Kindertageseinrichtungen eine hohe Verantwortung zukommt.“¹²

„Meldepflichtige Ereignisse sind **nicht alltägliche, akute Ereignisse** in einer Einrichtung, die sich in **erheblichem Maße** auf das Wohl von Kindern auswirken beziehungsweise, auswirken könnten (vgl. BAG Landesjugendämter, 2013, S. 9). Der Gesetzgeber stellt damit sicher, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.“¹³ Im Einzelnen wird unter meldepflichtigen Ereignissen verstanden:

Seelische Gewalt	beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, überbehüten, ablehnen, bevorzugen, abwerten, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, anschreien, bedrohen, beleidigen, erpressen
Seelische Vernachlässigung	Emotionale Zuwendung oder Trost verweigern, mangelnde Anregung, ignorieren, verbalen Dialog verweigern, bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen
Körperliche Gewalt	Unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zerren, schubsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften
Körperliche Vernachlässigung	Unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfe (z.B. nach Unfällen) und Unterstützung

¹² Jörg Maywald „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“ Freiburg, 2019, S. 7

¹³ „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg“ Handlungsleitlinien bei Meldungen nach § 47 SGB VIII und Anregungen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten, KVJS Oktober 2018

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Kinder unangemessen lange oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen
Sexualisierte Gewalt	ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosen; küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalen berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren <small>3</small>

Darüber hinaus beschreibt der KVJS:

Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Mitarbeitern der Einrichtung sind:

(...)

- Zugehörigkeit des Mitarbeiters zu einer Sekte, extremistischen Vereinigung oder Ähnliches
- Vorliegen von Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis
- andere Straftaten, Strafverfolgung: Meldepflichtig sind Straftaten oder der begründete Verdacht auf

Straftaten von in der Einrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen oder die Hinweise auf eine eventuell fehlende persönliche Eignung geben.

Hier ist ein sofortiges Eingreifen und/oder eine Meldung erforderlich.

³ Jörg Maywald „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“ Freiburg, 2019, S. 12

Im folgenden Ablaufdiagramm wird der Fokus auf die Tatbestände der Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Mitarbeitenden der Einrichtung, von Kindern, oder ausgehend von externen Personen gelegt:

Ein:e Mitarbeiter:in beobachtet eine eindeutige Gefährdung/Beeinträchtigung (siehe oben) des Kindeswohls



Direktes Eingreifen, wenn möglich, sonst:



Information (je nach Sachlage) an Kita-Leitung (LT), diese informiert Kita-Beauftragten (KBA) und Operative Leitung (OL), ggf. wird die Geschäftsführung (GF) informiert

Wenn es die LT betrifft, KBA, OL und GF informieren



Beobachter:in und LT sammeln alle Fakten und erstellen ein **schriftliches Protokoll** dazu.

Es werden gemeinsam folgende Maßnahmen empfohlen/ausgesprochen:

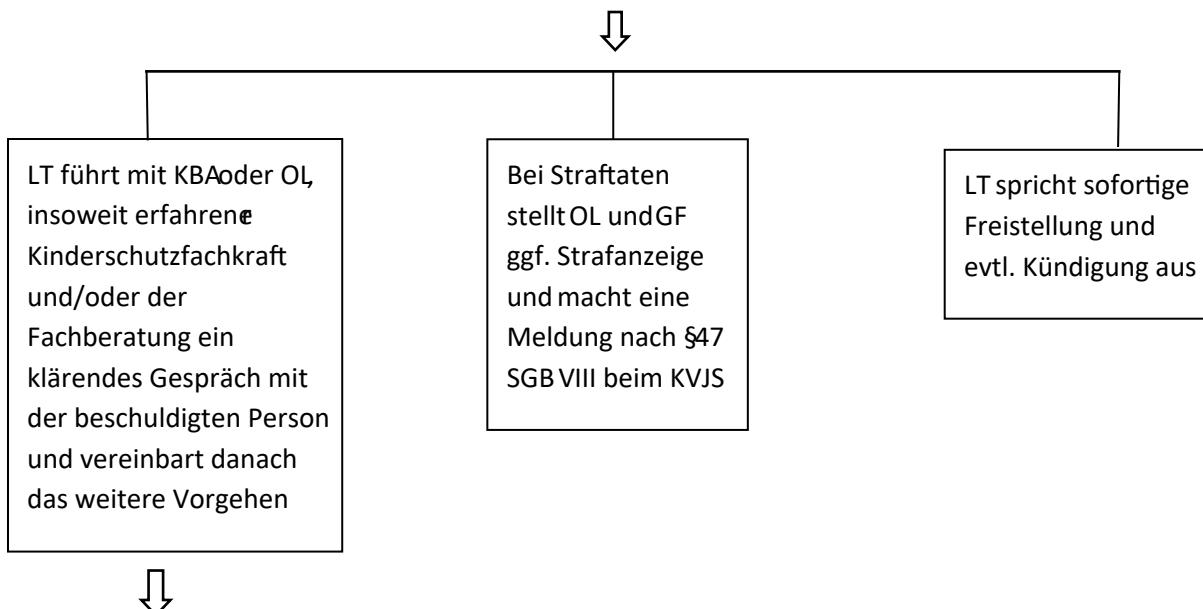


LT und KBA berufen folgende Runde ein:

Beobachter:in, LT, KBA, OL, insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft, ggf. Fachberatung Kindertagesstätte und/oder externe Beratungsstelle

In dieser Runde wird der Gefährdungsgrad ausgehend der beschuldigten Person eingeschätzt.

Hier wird festgelegt, die Prozessverantwortung im vorliegenden Fall hat. Diese Person ist im weiteren Verlauf für den Prozess verantwortlich und steuert diesen!



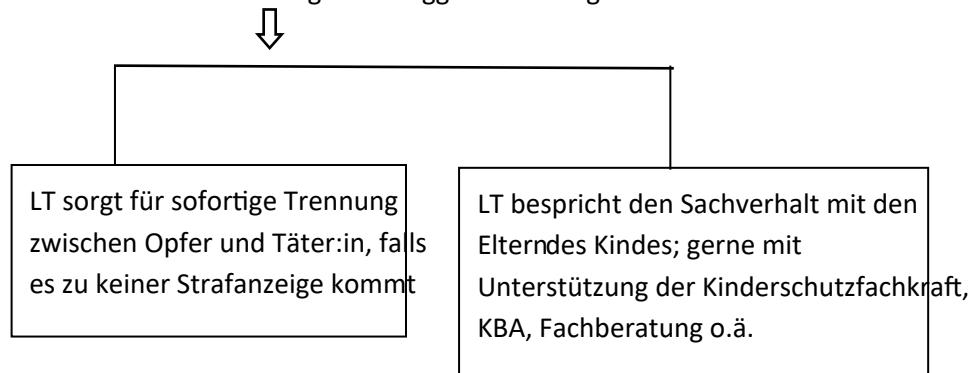
Meldung nach § 47 SGB XIII

beim KVJS

Unterstützungsmaßnahmen für die beschuldigte Person und/oder das Team in Form von Supervision, Fortbildung, kollegiale Beratung o.ä.

Die Geschäftsführung und Operative Leitung wird stets über die Abläufe und das Vorgehen in Kenntnis gesetzt und bei strafrechtlichen und meldepflichtigen Maßnahmen eingebunden.

Darüber hinaus sind möglich und ggf. notwendig:



Ausführliche Beschreibungen zum Diagramm sind auch im trägerinternen Schutzkonzept auf den Seiten 21/22 und 37-39 zu finden.

Falls die Geschäftsführung eine Strafanzeige stellt, ist der/die Täter:in/Mitarbeiter:in bis auf weiteres freigestellt.

Macht die Geschäftsführung eine Meldung nach §47 SGB XIII beim KVJS, wird abhängig der Rückmeldung vom KVJS das jeweilige Verfahren individuell festgelegt. Arbeitsrechtliche Maßnahmen (Abmahnungen, etc.) sollten hierbei berücksichtigt werden. In allen diesen Punkten ist der der/die Täter:in/Mitarbeiter:in über alle Schritte immer zu informieren.

Alle Protokolle und Verabredungen sind immer schriftlich festzuhalten und mindestens eine Kopie dazu muss in die Personalakte!!!

11. Anlagen/Handlungsempfehlungen unseres Trägers



Verhaltensampel emotionale Nähe und Distanz.pdf



Verhaltensampel körperliche Nähe und Distanz.pdf



Verhaltensampel Nähe und Distanz Elternarbeit.pdf



Verhaltensampel Essenssituation.pdf



Verhaltensampel Schlafen.pdf